

1. Grundlagen

Georg Weinberger

1.1. Anwendungsbereich (scope)

IFRS 17 ist grundsätzlich auf die **Bilanzierung von Versicherungsverträgen** anzuwenden, unabhängig davon, ob das bilanzierende Unternehmen als Versicherungsunternehmen beaufsichtigt wird oder nicht. Die Bilanzierung beim Versicherungsnehmer – mit Ausnahme der Rückversicherungsabgabe – fällt allerdings nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 17 (IFRS 17.7g).

Als **Hauptanwendungsfall** für die Bilanzierung nach IFRS 17 kann das **Versicherungsgeschäft** wie schon bisher wie folgt unterschieden werden:

- **Direktes und indirektes Versicherungsgeschäft** („*insurance contracts, including reinsurance contracts, it issues*“; IFRS 17.3a)
- **Rückversicherungsabgabe** einschl Retrozession („*reinsurance contracts it holds*“; IFRS 17.3b)

Finanzinstrumente (*investment contracts*) **mit Gewinnbeteiligung** (DPF – *discretionary participation features*), fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des IFRS 17, allerdings nur, wenn der Emittent auch Versicherungsverträge verkauft („*provided that the entity also issues insurance contracts*“; IFRS 17.3c).

Folgende Vertragsarten sind unabhängig davon, ob sie die Definitionskriterien für Versicherungsverträge erfüllen, **vom Anwendungsbereich des IFRS 17 ausgeschlossen** (IFRS 17.7):

- **Produktgarantien** (*warranties*), die vom Hersteller oder Händler gegeben werden (IFRS 15; IFRS 17.7a)
- **Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen** sowie **aktienbasierte Vergütungen** („*employee benefit plans*“ und „*retirement benefit obligations*“ (IAS 19, IFRS 2 und IAS 26; IFRS 17.7b)
- Vertragliche Rechte und Pflichten, die von der **künftigen Nutzung von nicht-finanziellen Vermögenswerten** abhängig sind (IFRS 15 und 16 bzw IAS 38; IFRS 17.7c)
- **Restwertgarantien** (*residual value guarantees*), die vom Hersteller oder Händler gegeben werden (IFRS 15 und 16; IFRS 17.7d)
- **Bedingte Kaufpreisbestandteile** (*contingent consideration*) im Zusammenhang mit *business combination* (IFRS 3; IFRS 17.7f)
- **Kreditkartenverträge** (*credit card contracts*)¹, die auch Versicherungskomponenten enthalten, fallen nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 17 idF aus Juni 2020, vorausgesetzt die Beurteilung des individuellen Versicherungsrisikos wurde bei der Preisbestimmung für den KunA den nicht berücksichtigt (IFRS 17.7h). Das bedeutet umgekehrt, dass für Kreditkartenverträge, die grundsätzlich nach IFRS 9 abgebildet

1 Oder ähnliche Verträge, die Kredit- oder Zahlungsvereinbarungen enthalten.

werden müssen, eine Versicherungskomponente getrennt und nach IFRS 17 dargestellt werden muss, wenn diese Komponente ein gesonderter Vertragsbestandteil („*a separate contractual term of that financial instrument*“) sein sollte (IFRS 17.BC94C).

Der Anwendungsbereich von IFRS 17 wird durch folgende **Wahlrechte** erweitert; es handelt sich um Vertragsarten, die zwar die Kriterien von Versicherungsverträgen erfüllen, jedoch nicht zwingend nach IFRS 17 bilanziert werden müssen:

- **Kreditversicherungsverträge** (*financial guarantee contracts*; IFRS 17.7e)
- **Dienstleistungsverträge gegen eine fixe Gebühr** (IFRS 17.8)
- **Kreditverträge mit Versicherungselementen**, deren Leistung auf die Verpflichtung des Kunden aus dem Basisvertrag beschränkt ist (IFRS 17.8A)

IFRS 9 und IFRS 17 geben den **Kreditversicherungsunternehmen** innerhalb gewisser Grenzen weitgehende Freiheit bei der Festlegung der anzuwendenden Bilanzierungsregeln. Folgende Möglichkeiten bzw Grenzen bestehen:

- **Versicherungsverträge**,
 - die nicht als Finanzgarantie eingestuft werden können: zwingend nach IFRS 17
 - die auch als Finanzgarantie eingestuft werden können:
 - – wenn sie schon bisher als Versicherungsvertrag bilanziert waren (Wahlrecht schon in IFRS 4), besteht ein Wahlrecht pro Vertrag (!), nach IFRS 17 oder IFRS 9 zu bilanzieren
 - – wenn sie bislang nicht als Versicherungsvertrag bilanziert waren: zwingend nach IFRS 9
- **Finanzgarantieverträge, welche die Definitionskriterien für Versicherungsverträge nicht erfüllen: zwingend nach IFRS 9**

Da die Formulierung von IFRS 17.7e auf die bisherige bilanzielle Behandlung der Kreditversicherung als Versicherungsvertrag abstellt, könnte es fraglich sein, ob ein Versicherungsunternehmen, das sein Angebot erst zu einem späteren Zeitpunkt um Kreditversicherungsverträge erweitert, mit diesem neuen Produkt in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen kann. Inwieweit das Wahlrecht auch für Erstanwender von IFRS ausgeschlossen ist, könnte ebenfalls fraglich sein.

Für **Dienstleistungsverträge**, die der Definition nach Versicherungsverträge sind, wurde klargestellt, dass sie in den Anwendungsbereich des IFRS 17 fallen. Damit wurde insbesondere die Diskussion um die Behandlung von **Assistance-Leistungen** aus Sicht der Versicherungswirtschaft zufriedenstellend gelöst.

Gleichzeit wurde in diesem Zusammenhang ein **Wahlrecht** eingeführt, das es Anbietern außerhalb der Versicherungswirtschaft, deren Dienstleistungen die Definitionskriterien von Versicherungsverträgen erfüllen, da sie zu einem fixen Betrag (*fixed-fee service contracts*) angeboten werden, obwohl deren konkretes Ausmaß bei Vertragsabschluss ungewiss ist, ermöglicht, IFRS 15 anstelle von IFRS 17 zu verwenden. Als typische Beispiele für derartige Dienstleistungsverträge sind Wartungsverträge oder Verträge über die Erbringung von Schneeräumungsleistungen („Winterdienst“) zu nennen.

Auch dieses Wahlrecht kann pro Vertrag unterschiedlich ausgeübt und in der Folge nicht mehr geändert werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um das Wahlrecht anwenden zu können (IFRS 17.8):

- a) Der Preis wird nicht auf Basis einer individuellen Risikobeurteilung des Kunden festgelegt.
- b) Der Kunde erhält eher eine Dienstleistung als eine Zahlung.
- c) Das Versicherungsrisiko stammt primär aus der Inanspruchnahme der Dienstleistung durch den Kunden denn aus der Unsicherheit über die Kosten aus der Erbringung dieser Dienstleistungen.

Für **(Kredit-)Verträge**, die zwar die Definitionskriterien eines Versicherungsvertrages erfüllen, jedoch die Leistung im Versicherungsfall auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers aus dem Vertrag beschränken – gemeint sind offenbar Kreditverträge, die im Todesfall des Kreditnehmers die Zahlungsfreiheit des Kreditnehmers vorsehen („*loans with death waivers*“) –, kann ein unwiderrufliches Wahlrecht ausgeübt werden (IFRS 17.8A). Dieses Wahlrecht ist im Unterschied zum Wahlrecht für Kreditversicherungs- und Dienstleistungsverträge nicht je Vertrag, sondern auf Ebene jedes Portfolios an Versicherungsverträgen anzuwenden.

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen des IFRS 17 für sämtliche in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallenden Verträge. Für die **Rückversicherungsabgabe** enthält IFRS 17.60–70A allerdings eigene Bestimmungen, weshalb die Regeln für direktes und indirektes Geschäft nicht bzw. unter Berücksichtigung spezifischer Anpassungen anzuwenden sind. Für **Finanzinstrumente mit DPF** sind die in IFRS 17.71 angeführten Anpassungen zu beachten (IFRS 17.4).

1.2. Definition eines Versicherungsvertrages

Die **Definition eines Versicherungsvertrages** ist in Appendix A geregelt, ergänzt um Anleitungen in Appendix B2–B30 (IFRS 17.6):

„A contract under which one party (the insurer) accepts significant insurance risk from another party (the policyholder) by agreeing to compensate the policyholder if a specified uncertain future event (the insured event) adversely affects the policyholder.“ (App A)

Die Definition wurde wörtlich unverändert aus IFRS 4 übernommen, weshalb sich rein aus der Definition eines Versicherungsvertrages nach IFRS 17 keine Auswirkungen gegenüber der aktuellen Bilanzierung nach IFRS 4 ergeben können.

Ein **Rückversicherungsvertrag** (*reinsurance contract*) ist ein Versicherungsvertrag, der Risiken aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen absichert (IFRS 17.A).

Der Begriff „*policyholder*“ umfasst alle Personen, die aus einem Versicherungsvertrag begünstigt sind, ist also nicht auf den Versicherungsnehmer beschränkt, sondern umfasst auch den aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten („*A party that has a right to compensation under an insurance contract if an insured event occurs*“; IFRS 17. A).

Folgende **Merkmale** bestimmen den Begriff Versicherungsvertrag:

- Versicherungsrisiko
- Wesentlichkeit
- Übernahme eines vor Vertragsabschluss bestehenden Risikos
- bestimmtes ungewisses zukünftiges Ereignis (Versicherungsereignis)
- negative Auswirkungen auf den Versicherungsnehmer

Der Begriff **Versicherungsrisiko** (*insurance risk*) ist sehr umfassend, da er alle Risiken abdeckt, die im Rahmen des Vertrages übertragen werden, soweit es sich nicht um *financial risk* handelt (IFRS 17.A). Es ist also negativ gegenüber dem Finanzrisiko abgegrenzt.

Als **Finanzrisiko** (*financial risk*) wird das Risiko möglicher künftiger Änderungen folgender **vertraglich festgelegter (*specified*) finanzieller und nicht finanzieller (*financial and non-financial*) Variablen** (IFRS 17.B8) definiert (IFRS 17.A):

- Zinssätze, Wertpapier- und Rohstoffpreise, Wechselkurse, Indizes, Kredit-Ratings oder andere (***financial***) Variable
- **nicht finanzielle Variable, die nicht spezifisch für eine Vertragspartei ist** („*provided ... a non-financial variable ... is not specific to a party to the contract*“)

Daraus leitet sich im Umkehrschluss ab, dass Änderungen von nicht finanziellen Variablen, die spezifisch für eine Vertragspartei sind, als Versicherungsrisiko gelten.

Das übertragene Versicherungsrisiko ist **wesentlich**, wenn es ein Szenario von wirtschaftlicher Bedeutung, berechnet auf Barwertbasis, gibt,

- in dem das Versicherungsereignis die Zahlung zusätzlicher Beträge verursacht, die im Vergleich zum Nichteintritt wesentlich sind (IFRS 17.B18);
- in dem ein wesentlicher Verlust für den Versicherer entstehen kann. Bei Rückversicherungsverträgen reicht die Übertragung im Wesentlichen aller Versicherungsrisiken, die dem Rückversicherungsanteil an den zugrunde liegenden Versicherungsverträgen entspricht (IFRS 17.B19).

Die Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Rückversicherungsverträgen ergibt sich aus dem Umstand, dass die Untersuchung der Wesentlichkeit pro Versicherungsvertrag (*contract by contract*) erfolgen muss (IFRS 17.B22). Da die Bündelung einer Vielzahl von gleichartigen Versicherungsverträgen einen risikomindernden Effekt hat, soll das Versicherungsrisiko vor Diversifikation als Maßstab verwendet werden.

Verträge, die Unternehmen nur einem Storno- oder Kostenrisiko aussetzen, jedoch nicht auch wesentliche Versicherungsrisiken übertragen, stellen keine Versicherungsverträge dar. Wenn diese Risiken jedoch durch einen weiteren Vertrag reduziert werden, so handelt es sich bei diesem weiteren Vertrag um einen Versicherungsvertrag (IFRS 17.B15), mit der Folge, dass das übernehmende Unternehmen diesen als Versicherungsvertrag (direktes Geschäft) nach IFRS 17 zu bilanzieren hat. Für das sich absichernde Unternehmen fällt der Versicherungsvertrag jedoch nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 17, da es sich in der Rolle eines Versicherungsnehmers befindet und der Versicherungsnehmer nur im Rahmen einer Rückversicherungsabgabe nach IFRS 17

bilanziert. Die Einstufung als Rückversicherungsabgabe scheitert jedoch daran, dass es sich bei den abgesicherten Verträgen nicht um Versicherungsverträge handelt.

Da das Versicherungsrisiko im Rahmen des Versicherungsvertrages übertragen werden muss, wird auch klargestellt, dass das Risiko bereits **vor Vertragsabschluss existiert** haben muss (*pre-existing risk*), dh, dass ein neues (erst durch Abschluss des „Versicherungsvertrages“ entstandenes) Risiko nicht als Versicherungsrisiko gilt (IFRS 17.B11).

Ein **Versicherungsereignis** (*uncertain future event*) liegt vor, wenn bei Abschluss des Vertrages („*at inception*“) Unsicherheit hinsichtlich zumindest eines der folgenden Punkte besteht (IFRS 17.B3):

- a) Eintrittswahrscheinlichkeit
- b) Eintrittszeitpunkt
- c) Höhe der Versicherungsleistung

Dabei wird klargestellt, dass es auch Versicherungsverträge geben kann, die Schäden abdecken, die bereits vor Beginn der Versicherungsperiode (*coverage period*) eingetreten sind, aber erst während der Versicherungsperiode entdeckt werden. (IFRS 17.B4). Ebenso kann sich ein Versicherungsvertrag auf Ereignisse beziehen, die bereits eingetreten sind, deren finanzielle Auswirkungen jedoch unsicher sind, zB Rückversicherungsverträge, im Rahmen derer die Abwicklung der Schadenrückstellung versichert wird (IFRS 17.B5).

Ein Vertrag, der bei Abschluss als Versicherungsvertrag gilt, behält diese Eigenschaft bis zum Ablauf sämtlicher Rechte und Pflichten, es sei denn, er wäre aus anderen Gründen auszubuchen (IFRS 17.B25).

Ein Vertrag, der kein Versicherungsrisiko enthält bzw nur eine Leibrentenoption zu Konditionen, die erst bei Inanspruchnahme der Option festgelegt werden, gilt erst bei Inanspruchnahme der Option als Versicherungsvertrag. Sind die Rentenbedingungen bereits bei Vertragsabschluss garantiert, sodass das Risiko besteht, dass sich diese bei Inanspruchnahme der Rentenoption als ungünstig erweisen, besteht jedoch ein Versicherungsvertrag bereits ab Beginn (IFRS 17.B25).

Um als Versicherungsvertrag nach IFRS 17 zu gelten, ist es erforderlich, dass **negative Auswirkungen auf den Versicherungsnehmer** ausgeglichen werden. Wetterderivate, dh Verträge, die Zahlungen leisten, wenn sich eine bestimmte klimatische, geologische oder andere physikalische Variable ändert, die nicht spezifisch für eine Vertragspartei sind (IFRS 17.B27g), oder Cat-Bonds, bei denen sich aus ähnlichen Gründen Zins- oder Rückzahlungen reduzieren (IFRS 17.B27h), gelten daher nicht als Versicherungsverträge nach IFRS 17.

1.3. Bewertungseinheit (level of aggregation)

Die Identifikation eines **Versicherungsvertrages** erfolgt jeweils auf der Ebene eines einzelnen Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit des übertragenen Versicherungsrisikos (IFRS 17.B22).

Allerdings ist dabei dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*) zu folgen. Sollten also mehrere Verträge mit derselben oder einer mit ihr verbundenen Vertragspartei abgeschlossen werden, um einen bestimmten wirtschaftlichen Effekt zu erzielen, kann es notwendig sein, diese Verträge in ihrer Gesamtheit zu behandeln (*combination of insurance contracts*; IFRS 17.9).

Für Bewertungszwecke ist jedoch der einzelne Versicherungsvertrag idR nicht die geeignete Grundlage, da dies den Grundprinzipien des Versicherungsgeschäfts („Gesetz der großen Zahl“ bzw Diversifikation) nicht entsprechen würde. Das IASB hat sich daher, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Regeln für die Erfassung von Verlusten aus verlustbringenden Verträgen (*onerous contracts*) bzw für die Behandlung von Gewinnen und Verlusten im Zusammenhang mit der Fortschreibung der *contractual service margin* (CSM), umfassend mit der Frage beschäftigt, auf welchem Aggregationsniveau die Bewertung richtigerweise erfolgen soll (IFRS 17.BC115).

Dabei hatte das IASB einerseits die Extremposition einer Einzelbewertung vor Augen (IFRS 17.BC116), war aber immerhin bereit anzuerkennen, dass Versicherungsunternehmen „oft“ eine Anzahl ähnlicher Verträge verkaufen, um das Risiko zu reduzieren (IFRS 17.BC118). Es ist somit in eingeschränktem Umfang zulässig, Gewinne und Verluste zu kompensieren und Diversifikationseffekte im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen. Der im Folgenden dargestellte Ansatz für die Bestimmung der Bewertungseinheit, auf deren Ebene die Erfassung und Bewertung von Versicherungsverträgen erfolgen soll, wird daher als Kompromiss verstanden.

Nichtsdestoweniger ist es nicht zwingend erforderlich, die gesamte Bewertung auf Ebene der im Folgenden beschriebenen Bewertungseinheit vorzunehmen. Die Erfüllungswerte (*fulfilment cash flows*) können auch auf jenem Aggregationsniveau ermittelt werden, das aus praktischen Gründen am besten geeignet ist. Es ist demnach nur erforderlich, eine Zuordnung zu jenen Bewertungseinheiten vorzunehmen, die eine Anwendung der Regeln des IFRS 17 ermöglichen (IFRS 17.BC117). Ebenso wird es in der Praxis weiterhin möglich sein, Berechnungen auf Ebene einzelner Versicherungsverträge vorzunehmen, die unter Verwendung identer Bewertungsparameter erfolgen, wie sie für die Gruppe an Versicherungsverträgen gelten, der sie zuzuordnen sind.

Die Ermittlung der **Bewertungseinheiten** erfolgt in folgenden Schritten:

1. **Portfolio:** Versicherungsverträge werden zu Portfolien zusammengefasst.
2. **Gruppe:** Portfolien werden in Gruppen aufgeteilt.
3. Gruppen werden nach **Zeichnungsjahren** unterteilt („*annual cohorts*“).

Für die Ersterfassung verlangt IFRS 17, dass Versicherungsverträge als **Portfolio** betrachtet werden, indem alle Versicherungsverträge, die **einem ähnlichen Risiko ausgesetzt und gemeinsam verwaltet** (*managed together*) werden, zusammengefasst werden (IFRS 17.14 und .A).

Dabei wird angenommen, dass Verträge aus derselben Produktlinie (*product line*) auch ähnlichen Risiken ausgesetzt und daher in einem Portfolio zusammengefasst sind, wenn sie gemeinsam verwaltet werden, während eine gegenteilige Vermutung für Verträge

aus unterschiedlichen Produktlinien ausgesprochen wird (IFRS 17.14). Es wird aktuell angenommen, dass der Portfolio-Begriff eher groß gedacht ist, sodass mit der erforderlichen Ähnlichkeit des Risikos nicht die konkrete Ausprägung des Risikos gemeint wäre, sondern die Art des Versicherungsrisikos, wie sie zB in den aktuell verwendeten Versicherungszweigen zusammengefasst ist. Allerdings kann die Diskussion dazu noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Die Behandlung von „**Bündelverträgen**“, dh von Versicherungsverträgen, die unterschiedliche Versicherungsrisiken gemeinsam abdecken, wie das zB häufig bei Haushaltsversicherungsverträgen erfolgt, wird im Standard nicht gesondert angesprochen. Da IFRS 17, anders als für „*non-insurance components*“, eine Trennung nicht untersagt, wird argumentiert, dass eine Zuordnung zu einem Portfolio auf Basis des dominanten Risikos oder auf Basis der eigenen Bestandsführung denkbar ist. Ebenso wäre eine vollständige Trennung der einzelnen Versicherungskomponenten möglich. Das TRG (Treffen vom 6.2.2018) stellt allerdings fest, dass der einzelne Vertrag, der alle Versicherungskomponenten enthält, im Normalfall auch die unterste Ebene der Bilanzierung ist. Eine Entbündelung der einzelnen Versicherungskomponenten kann nur dann geboten sein, wenn sich nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtung herausstellt, dass ohne Trennung die wirtschaftliche Substanz nicht richtig abgebildet würde.

Jedes Portfolio muss zumindest wie folgt in **Gruppen** (*groups of insurance contracts*) unterteilt werden (IFRS 17.16):

- a) Verlustbringende Verträge² (*onerous at inception*)
- b) Verträge ohne wesentliche Wahrscheinlichkeit, verlustbringend zu werden
- c) Sonstige Verträge

Wenn ein Unternehmen vernünftige und unterstützende (*reasonable and supportable*) Informationen hat, zu schließen, dass bestimmte Verträge in derselben Gruppe an Versicherungsverträgen sind, kann es die Beurteilung, welcher Gruppe sie zuzuordnen sind, für diese Verträge gemeinsam vornehmen. Anderenfalls hat die Beurteilung individuell pro Versicherungsvertrag zu erfolgen (IFRS 17.17).

Da in derselben Gruppe nur Verträge enthalten sein dürfen, die innerhalb eines Jahres verkauft worden sind, muss die angesprochene Unterteilung noch tiefer gehen, dh nach **Zeichnungsjahren** (*annual cohorts*) erfolgen (IFRS 17.22). Diese Anforderung wurde und wird für die klassische Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung stark diskutiert und kann auch im *endorsement* noch eine Rolle spielen.

Gewinnbeteiligungsmechanismen können Effekte in zwei Richtungen haben:

- innerhalb eines Zeichnungsjahres auf verschiedene Gruppen, die sich durch ihre Profitabilität und/oder ihre Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Portfolios (*non similar risk* und/oder nicht gemeinsam gemanagt) unterscheiden
- zwischen verschiedenen Zeichnungsjahren, dh unterschiedliche Gruppe, da unterschiedliches Zeichnungsjahr

2 Der Begriff *onerous contracts*, der auch in IAS 37.66 verwendet wird, wurde nach IAS 37 idF, die von der EU übernommen worden ist, als „belastende Verträge“ übersetzt.

IFRS 17.B67–71 regelt die Vorgangsweise bei Gruppen an Versicherungsverträgen, deren Zahlungsströme einander wechselseitig beeinflussen, wofür in IFRS 17.BC171 der Begriff „mutualisation“ eingeführt worden ist (siehe Kap 4.7).

Bei Anwendung des premium allocation approach (PAA, siehe Kap 5.) kann das Versicherungsunternehmen davon ausgehen, dass kein Vertrag im Portfolio *onerous* ist, es sei denn, es gibt gegenteilige Fakten und Umstände (IFRS 17.18).

Für die **Rückversicherungsabgabe** gibt es mit IFRS 17.61 eigene Regeln für die Aggregation (IFRS 17.15), die jedoch wiederum auf IFRS 17.14–26 zurückverweisen. Das verbleibende Spezifikum betrifft die Bezugnahme auf *onerous contracts*, die durch Verträge ersetzt wird, die bei Erstansatz einen Nettogewinn zeigen („*on which there is a net gain on initial recognition*“; IFRS 17.61). Es ist zu erwarten, dass Rückversicherungsverträge aufgrund ihrer doch oftmals sehr spezifischen Ausprägungen eher einzelvertraglich behandelt werden.

1.4. Trennung von Komponenten

Ein Versicherungsvertrag kann Komponenten enthalten, die als gesonderter Vertrag in den Anwendungsbereich anderer Standards fallen würden. Wenn hier von Komponenten die Rede ist, kann es sich also nur um Nicht-Versicherungskomponenten handeln. Um derartige Nicht-Versicherungskomponenten zu identifizieren bzw in der Folge zu bilanzieren, sind die Regeln nach IFRS 17.11–13 bzw .B31–B35 („*separating components from an insurance contract*“) anzuwenden (IFRS 17.10).

Folgende **potenziell trennungspflichtige Vertragsbestandteile** werden unterschieden:

- **Nach IFRS 9** zu bilanzierende Komponenten, falls trennungspflichtig (IFRS 17.11)
 - Eingebettete Derivate
 - Investmentkomponente (*investment component*)
- **Nach IFRS 15** zu bilanzierende Verpflichtungen, Güter und Dienstleistungen, falls trennungspflichtig (IFRS 17.12)

Folgende Komponenten sind **gegebenenfalls nach IFRS 9** zu bilanzieren (IFRS 17.11):

- **Eingebettete Derivate** (*embedded derivative*): Das Erfordernis einer Trennung ist nach IFRS 9 zu beurteilen (IFRS 17.11a) und ist unter folgenden Umständen gegeben:
 - Wirtschaftliche Charakteristika und Risiken sind nicht eng mit dem Versicherungsvertrag verbunden („*not closely related*“ mit Verweis auf IFRS 9.B4.3.5 and B4.3.8) und
 - Das eingebettete Derivat erfüllt die Definitionskriterien für Derivate nach IFRS 9.
- **Investmentkomponenten**: Das Erfordernis einer Trennung ist gegeben, wenn die Investmentkomponente „*distinct*“ nach B31–B32 ist (IFRS 17.11b). Das ist der Fall, wenn beide der folgenden **Bedingungen erfüllt** sind (IFRS 17.B31):
 - Die **Investmentkomponente ist nicht eng mit der Versicherungskomponente verbunden** („*not highly interrelated*“), wenn beide³ der folgenden Kriterien zu-treffen (IFRS 17.B32):

3 IFRS 17.B31 verwendet den Begriff „*not highly interrelated*“, definiert aber in IFRS 17.B32 den Begriff „*highly interrelated*“. Zum besseren Verständnis wurden die Anforderungen des IFRS 17.B32 entsprechend umformuliert.

- wenn die beiden Komponenten getrennt bewertet werden können UND
- wenn der Versicherungsnehmer die beiden Komponenten auch gesondert nutzen kann; das ist nicht der Fall, wenn das Auslaufen bzw Kündigen der einen auch das Auslaufen der anderen Komponente zur Folge hat.
- Die **Investmentkomponente** könnte im selben Markt **zu gleichen Konditionen gesondert gekauft werden**.

Nach IFRS 15 sind **Verpflichtungen, Güter und Dienstleistungen, falls trennungspflichtig**, zu bilanzieren, wenn sie in Anwendung von IFRS 17.B33–35 „*distinct*“ sind (IFRS 17.12). Das ist der Fall, **wenn eine** der folgenden **Bedingungen erfüllt ist** (IFRS 17.B35⁴):

- Die Komponente ist nicht eng mit der Versicherungskomponente verbunden.
- Das Unternehmen erbringt keine wesentliche Dienstleistung durch die Kombination dieser Leistung mit der Versicherungskomponente.

Sollte eine **Trennung** erforderlich sein, ist diese wie folgt vorzunehmen (IFRS 17.12):

- Im ersten Schritt sind jene *cash flows* zu eliminieren, die aus trennungspflichtigen eingebetteten Derivaten und Investmentkomponenten stammen.
- Die verbleibenden **Zahlungseingänge** werden nach IFRS 15 zugeordnet (nach IFRS 15.7a ist vom Transaktionspreis der Preis der anderen Komponente abzuziehen).
- Die verbleibenden **Zahlungsausgänge** werden nach folgenden Regeln zugeordnet:
 - Direkt zuordenbare *cash flows* werden den beiden Komponenten unmittelbar zugerechnet.
 - Die restlichen *cash flows* sind auf rationaler und konsistenter Basis so zuzuordnen, wie man sie bei getrennten Verträgen erwarten würde.

Wie in den BC ausgeführt wird, sind die anzuwendenden Regelungen so zu verstehen, dass eine **freiwillige Trennung von Nicht-Versicherungskomponenten verboten** ist. Als Beispiel werden **Polizzendarlehen** (*policy loans*) angeführt, mit der Begründung, dass sich eine Trennung nur willkürlich bewerkstelligen ließe (IFRS 17.BC114). Die unmittelbare Konsequenz daraus ist, dass auch die Möglichkeit, Polizzendarlehen zu vergeben, in die Bewertung einfließen muss.

An sich wird erwartet, dass es nur selten zu einer Trennungspflicht von Nichtversicherungskomponenten kommen wird. Verdeutlicht wird das auch durch das *example 4 (illustrative examples)* eines Lebensversicherungsvertrages, der ein Konto umfasst, auf das der Versicherungsnehmer auch freiwillig einzahlen kann und das von der Performance bestimmter Werte abhängig ist. Bei Vertragskündigung wird der aktuelle Kontostand ausbezahlt, im Todesfall wird zusätzlich zum aktuellen Kontostand eine Todesfallleistung ausbezahlt. Der Vertrag umfasst somit einerseits eine Versicherungskomponente, daneben aber auch eine Investmentkomponente sowie Dienstleistungen in Form der Schadenregulierung sowie des Asset Managements.

Weder die Investmentkomponente – da die Risikoabdeckung mit dem Storno der Investmentkomponente erlischt, ist sie nicht *distinct* – noch die Schadenregulierung oder

⁴ IFRS 17.B35 verwendet den Begriff „*distinct*“, definiert aber in IFRS 17.B35 den Begriff „*not distinct*“. Zum besseren Verständnis wurden die Anforderungen des IFRS 17.B35 entsprechend umformuliert.

die Vermögensverwaltungskomponente – da sie erbracht werden müssen, um den Versicherungsvertrag zu erfüllen, stellen beide keine Dienstleistung an den Kunden dar – sind trennungspflichtig (IFRS 17.IE43–50 [*example 4*]).

Unter einer **Investmentkomponente** werden alle Beträge verstanden, die ein Versicherer in jedem Fall an einen Versicherungsnehmer zurückzahlen muss, unabhängig davon, ob ein Versicherungsereignis eintritt (IFRS 17.A idF Juni 2020).

Für die Behandlung der Investmentkomponente sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- *Distinct* Investmentkomponenten, deren *cash flows* getrennt nach IFRS 9 bewertet werden müssen (IFRS 17.11); sie sind im Rahmen der Bewertung der Gruppe an Versicherungsverträgen nicht mehr enthalten.
- *Non-distinct* Investmentkomponenten, deren *cash flows* zwar nicht getrennt zu bewerten sind, jedoch weder in der *insurance revenue* noch in den *insurance service expenses* gezeigt werden dürfen (IFRS 17.85).

Trennungspflichtige Investmentkomponenten werden in diesem Buch nicht näher betrachtet, der Begriff „Investmentkomponente“ bezieht sich daher in weiterer Folge ausschließlich auf nicht trennungspflichtige Investmentkomponenten.

Typische Beispiele für nicht trennungspflichtige Investmentkomponenten finden sich im deutschsprachigen Raum bei den meisten Lebensversicherungsverträgen mit Sparprämien, definitionsgemäß bei allen gemischten Versicherungen, aber auch bei Risikoversicherungen (siehe auch Kap 3.5.3.). Derartige Investmentkomponenten sind zwar nicht trennungspflichtig, jedoch müssen Zahlungsströme daraus sowohl aus den Versicherungserträgen als auch den Versicherungsaufwendungen eliminiert werden (IFRS 17.85).

Nicht mehr unter den Begriff der Investmentkomponente fallen Bonifikationen im Fall der Schadenfreiheit (zB Kasko-Bonus), da/wenn der Kasko-Bonus bei Vertragskündigung nicht gewährt wird. Sie müssen allerdings dennoch als Prämienrabatt erfasst werden, dh, anders als nach der derzeit üblichen Vorgangsweise, den Kasko-Bonus als Aufwand zu erfassen, ist nach IFRS 17 die *insurance revenue* zu reduzieren.⁵

Für die Bewertung der nicht trennungspflichtigen Investmentkomponenten sowie die Auswirkung dieser auf die Fortschreibung der CSM und die Erfassung der *insurance revenue* für ein Beispiel aus der Lebensversicherung siehe Kap 3.5.3.

1.5. Beginn und Laufzeit

1.5.1. Ersterfassung von Verträgen (recognition)

Eine Gruppe an Versicherungsverträgen soll **zum frühesten der folgenden Zeitpunkte** erfasst werden (IFRS 17.25):

- a) **Beginn der Deckung** (*coverage period*)
- b) **Fälligkeit** der ersten Prämie durch einen Versicherungsnehmer in der Gruppe
- c) Tag, an dem die Gruppe **verlustbringend** wird

⁵ Vgl KPMG First Impressions: IFRS 17 Insurance Contracts 2020, S 97, unter Berufung auf IFRS 17.BC357.